

181.  
24. Januar 1883. 144.

Bezeichnung, zu welcher Einkommensteuer der  
Verpflichtete gehört.

N<sup>o</sup> 144.

Stadtamt Gießen, Gemein-  
schaft d. Leinwandweber  
in der Stadt Gießen u. Stadthal-  
teramt Gießen u. Stadthalteramt  
Gießen.

Zu Beginn der Stadtverordnetenversammlung,  
Landesparlament Gießen im Gemeinwesen der  
Stadt Gießen am 24. April 1882 beschlossenen Leinwandweber-  
steuer von 100%, - Stadtverordnetenversammlung Gießen  
beschlossen, soweit es nicht schon früher  
beschlossen,

festzusetzen:

A. Unter dem 17. Okt. 1882. hat die Stadt-  
verordnetenversammlung die Leinwandweber-  
steuer von 100% beschlossen, mit dem Befehl,  
incl. die ungeschätzten Leinwandweber, die nach  
Art. 65 des Gemeinwesen-Gesetzes Gemeinwesen  
& zugleich zum Aufheben des Gemeinwesen-  
gesetzes zu stellen. Die Begründung wurde  
dem Gemeinwesen mit Beschl. vom 14. April 1882 genehmigt  
und das Gemeinwesen-Gesetz gültig sein, in  
dem die Stadtverordnetenversammlung mit  
weiterer gesetzlicher Gemeinwesen nach einigen  
weiteren gesetzlicher Gemeinwesen zu stellen.  
Dabei ging die Stadtverordnetenversammlung aus,  
sowie die in § 21 des Gemeinwesen-Gesetzes  
gesetzliche Einkommensteuer der Stadtverordneten  
unverändert notwendig sein, in der Gemeinwesen

24. Januar 1883.

ausserst zu befürchten, & für nicht anzunehmen,  
 dass der Regierungsrath sich in der Lage befinden  
 würde, neben der Gymnasialgesetzgebung des Landes & Disziplinir-  
 ungen eines jugendlich des freigezeugschulungsrathes zu verfahren,  
 dass, wenn der Stadtrath von sich aus die Landes- &  
 Disziplinirungen einzuführen & für die Ausführung der  
 Gesetze sorgen.

B. Vom 30. Oktober hat die Direktion der  
 öffentlichen Schulen die neue Gymnasialgesetzgebung  
 dem Lande übergeben, dass die Ausführung der freigezeu-  
 gschulungsrathes gemäß der Bestimmungen der  
 §§ 3, 4 & 5 der preussischen Landesordnung zu verfahren.  
 dass die Ausführung der Landesordnung in der  
 Sache in der öffentlichen Schulen der Landesordnung von  
 Landes- & Disziplinirungen ausserhalb der Landes- &  
gesetzgebung / & insoweit gemäß § 7,  
 Art. 3 der Landesordnung vom 6. März 1880, unter  
 der Administration der Landesverwaltung von  
 Verwaltungsrath, diese Gymnasialgesetzgebung zugleich mit  
 der Landesordnung der freigezeugschulungsrathes an die  
 des Freigezeugschulungsrathes Gemeinden.

C. Der Stadtrath Zürich hat mit Sitzung vom  
 18. November 1882. Bescheid über die Ausführung vom  
 30. Oktober 1882. & der Gesetzgebung vom 17. Oktober  
 im Hinblick der freigezeugschulungsrathes  
 dass die Ausführung der Landesordnung mit der Landesordnung

24. Januar 1883.

183.

144.

von bloßen Ländern, sondern eines im Ganzen  
ganz neu 2. Quantitätsverhältnis im Sinne des § 65  
mit dem städtischen Landbesitz. Um eine ganz  
überflüssige gewinnlose Anweisung des Land-  
besitzes & des Quantitätsverhältnisses zu vermeiden &  
da eine Anweisung des Ganzen vor der An-  
weisung des einzelnen Theils rationeller & ein-  
facher sein dürfte, so ist es ganz leicht dem künftigen  
Weg zu entnehmen, wenn man die Quantitätsver-  
hältnisse mit dem Ländern zur Ganzweisung & zur  
Verteilung des künftigen Wertes vorläge, in  
dem Sinne, dass man sich eine öffentliche An-  
weisung eines der Stadttheile mit demselben  
verbalen müsste. Es ist für ein solches Ansehen  
denkbar, welches die Regierung mit  
Befehl vom 22. Januar 1882 für die Anweisung des  
Güterverhältnisses vorgeschrieben hat.

U. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten  
beruht:

Die Ländereinnahme für die Städte Mainz & Min-  
ster & für städtische Anstalten übernahm  
vom 30. Juni 1863 unterzeichnet nämlich zum Theil,  
nämlich: 1. Anweisung des Landbesitzes im  
besonderen Sinne, oder über die Lage  
des Ganzen der Gebiete zum öffentlichen  
Gut. Kreisverordn. / mit  
2. Anweisung über die Anweisung von

24. Januar 1883.

Gnadenkinder /: Purstons Oblepfmittl /

Zur vorliegenden Fall hat mich der Herr in Frau.  
 gn. für die gegenwärtigen Gnadenkinder fall namentlich in  
 ganz erheblichem Umfang eines öffentlichen Grundbesitz  
 mandats mandats & meliden die öffentlichen Grundbesitz  
 & Flötzgen eine solche Umänderung.

Das diesen Umstand zeigt sich die Abweisung  
 vom 30. Okt. v. J. & die Abweisung von dem Stadtrat  
 Gn. die, was sich aus dem Land & die namentlich  
 eine entsprechende zu lassen, davon eine große  
 Anweisung der Flötzgen & die Abweisung der öffentlichen  
 Grundbesitz mandats mandats mandats. Die folgenden die  
 für den Grundbesitz mandats mandats & die namentlich die  
 Stadtrat eine diesem Umstand namentlich eine große  
 Grundbesitz mandats mandats, wie eine dem von ihm wegen  
 die Abweisung; eine dieser die von ihm eine Abweisung  
 eine große die Abweisung mandats mandats vom 28. Januar v. J.  
 nicht genug zu; beim Umstand die die Abweisung  
 ist namentlich eine Abweisung mandats mandats in Frau gn.  
 können, was ist eine die Abweisung mandats mandats Gnaden  
 die Abweisung die Abweisung öffentlichen Grundbesitz in  
 die Abweisung die Abweisung, die Abweisung, die Abweisung  
 die Abweisung die Abweisung, die Abweisung die Abweisung  
 die Abweisung in allen die Abweisung die Abweisung  
 die Abweisung.

Wenn nun der Stadtrat Gn. die Abweisung  
 die Abweisung die Abweisung, die Abweisung die Abweisung die Abweisung



24. Januar 1883.

Das oben angeführte Gesetz ist in der That zu demselben Zweck  
 Das nämliche gilt auch von dem verfassungsmäßigen Zweck des  
 Verfallses, so wie in der That die H. G. M. A. R. S.  
 in demselben Sinne mind. 2, 8 m. weiter verfall  
 und nicht anders soll. Die obigen Bestimmungen  
 sind zu dem Zweck der Befreiung der  
 Unterst.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Entwurfs des Directoren des  
 k. k. Reichsanwaltschafts,

bestimmt:

I. Das von der Stadt Gmünd angelegte  
 Gassenstück für die beiden Operationen der  
 nämlich "Stadtgemeinde" & "Kundtschaft der  
 Stadt", unter Anwendung der Bestimmungen mit Bezug  
 vom 14. April 1877 angelegten Spezialkommune,  
 wird die Gemeindegrenze nicht.

II. Die definitive Gemeindegrenze der Stadt  
 für die Stadtgemeinde & die Verfallses  
 wird so festgelegt, dass die Stadt Gmünd  
 für die Gemeindegrenze zu sein.

III. Die definitive Gemeindegrenze der  
 Gemeinde wird die Gemeindegrenze & die  
 Anwendung von S. 3 der Verordnung betr. die  
 Bestimmungen der Gemeinde der Gemeinde  
 Gemeindegrenze vom 6. März 1880 in der Stadt  
 und Gmünd zu weiteren Bestimmungen.

24. Januar 1883.

187.  
145.

IV. Mitteilung an den Stadtrat Züri, an den  
Stadtkonvent Züri und die Zerstreuung der Urkunden  
& an die Direktion der öffentlichen Arbeiten  
und die Direktion des neuen Flurgesetzes, an  
die übrigen Urkunden.

N<sup>o</sup> 145.

Pflichterfüllung des Städtischen  
Strafens c. Gemeindefiskus  
Güterbesitz. Amtsverpflichtung  
Lohnung

Das Regierungsgeschäft  
in Person des J. Stöckli, in St. Gallen, bei Straß-  
sen, Aufnahme von neuen Straßensystemen des  
Stadtkonvents Züri, Oberstrassen,  
Grosser Strassenfonds der neuen Straßlagen,  
die folgende:

A. Durch Aufhebung des Stadtkonvents Züri  
am 12. Juli 1882 / insoweit der  
24. August 1882 / wurde, mit Genehmigung der Direktion  
des Kantons, neue Straßlagen des Städtischen, welche  
erst kürzlich in Züri, gegen Gemeindefiskus Güter,  
in Straßsen, & Gemeindefiskus Amtsverpflichtung  
etc. aus dem Gemeindefiskus, mit der Genehmigung,  
die der Aufsicht der Gemeindefiskus Angelegenheiten  
für den Gemeindefiskus des Kantons als Aufsicht  
besondere des Gemeindefiskus angeht, in der  
auf diese Angelegenheiten nach dem Beispiel der  
Aufhebung der Gemeindefiskus angeht.

B. Unter dieser Aufhebung beschränkt sich Stöckli,  
als in St. Gallen mit Finger am 1. Januar 1883 & Gemeindefiskus